



Artikel 31

Betriebe mit besonderen Gefahren

Betriebe, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind (Art. 5 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes), sind insbesondere:

- a. Betriebe, in denen explosionsgefährliche, besonders brandgefährliche oder besonders gesundheitsschädliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden;
- b. andere Betriebe, in denen erfahrungsgemäss die Gefahr von Unfällen, von Krankheiten oder von Überbeanspruchung der Arbeitnehmer besonders gross ist.

Es handelt sich hier um Gefahren, die grösser sind als jene, die in einem gewöhnlichen industriellen Betrieb angetroffen werden. Die besonderen Gefahren können auch nur latent vorhanden sein oder durch das Fehlverhalten eines Arbeitnehmers ausgelöst werden. Es ist zu beachten, dass die Betriebe mit besonderen Gefahren gemäss ArG nicht gleichzusetzen sind mit Betrieben mit besonderen Gefahren gemäss der Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA, EKAS-Richtlinie 6508).

Buchstabe a

Brennbare Gase, Stäube und Flüssigkeiten gelten nicht als explosionsgefährliche Stoffe in diesem Sinne, obwohl sie, bzw. deren Dämpfe, bei entsprechender Mischung mit Luft explosionsfähige Gemische ergeben können. Zur Unterscheidung diene: Explosionsgefährliche Stoffe sind gekennzeichnet durch ihre materialspezifische Eigenschaft einer ständig innewohnenden Neigung zur Explosion, die nicht behoben werden kann.

Ausser den Stoffen, von denen «traditionelle» Gefahren wie Feuer und Explosionen ausgehen, gehören auch solche, die ionisierende Strahlungen abgeben zu den besonderen Gefahren.

Buchstabe b

Die untenstehende Liste von Tätigkeiten, bei denen erfahrungsgemäss die Gefahr von Unfällen, Krankheiten und Überbeanspruchung besonders gross ist, ist

nicht abschliessend, dient aber als Orientierungshilfe:

- Umgang mit Viren, Bakterien und anderen Mikroorganismen, die beim Freiwerden gefährliche Erkrankungen verursachen können (Risikogruppen 3 und 4 der Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV), SR 832.321).
- Verarbeitung oder Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
- Herstellung, Verarbeitung oder Umgang mit hochgiftigen Stoffen, insbesondere Gasen, die in kleinsten Mengen tödlich wirken oder bleibende Gesundheitsschäden bewirken
- Behandlung von Sondermüll, der wegen seiner Zusammensetzung oder wegen den erforderlichen Behandlungsverfahren für Arbeitnehmer besondere gesundheitliche Gefahren birgt (z.B. dioxinhaltige Abfälle, undefinierte Chemie- und andere Abfälle, Bauabfälle).

Bei der Behandlung von Sondermüll z.B. wird zwar mit den gleichen Stoffen gearbeitet wie in chemischen Betrieben, auf dem Bau, usw. Im Unterschied zu letzteren ist die Gefahr jedoch erheblich grösser, da die Risiken schlechter zu kontrollieren sind. So sind oft die Gebinde nicht oder falsch etikettiert, es werden undefinierte oder nicht deklarierte Gemische angeliefert. Ein anderes Risiko entsteht dadurch, dass die Gefahren oft nicht direkt erkennbar sind (z.B. mit Asbest belegte Bauabfälle).